



Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2010

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin-/Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	8
V. Schlussbestimmungen	9
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis	10

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Bleienbach erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998*¹ sowie *Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004*², folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle Art. 2 Die Umwelt- und Gesundheitskommission ist zuständig für den Abfall. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung. Vorsitz der Umwelt- und Gesundheitskommission hat das jeweilige Gemeinderatsmitglied mit dem entsprechenden Ressort. Oberaufsicht hat der Gemeinderat.

Information Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Kompostierung
- Art. 8¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- ³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9¹ Der Hauskehricht ist in KEBAG-Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Liter bereitzustellen.
- ² Bündel, Schachteln oder Einzelgegenstände bis 10 kg sowie nicht offizielle Säcke bis 60 Liter sind mit einer Bündelmarke zu versehen.
- ³ Sperrgut bis 20 kg (Höchstlänge 120 cm) oder nicht offizielle Säcke bis 110 Liter sind mit einer Sperrgutmarke bereitzustellen. Für grössere Stücke sind 2 Sperrgutmarken zu verwenden.
- ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.
- ⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Kommission den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht und die Höchstlänge sind gemäss Hinweise der KEBAG einzuhalten.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13¹ Das Sperrgut wird mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr wöchentlich abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

Art. 17¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle
Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) vermittelt die Gemeinde Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

³ Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgungen, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenverordnung

Art. 26 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung.

¹Die Gebührenverordnung regelt

- a die jährliche Grundgebühr, die pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen:

- a die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient,
- b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege Art. 28¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2010.

Bleienbach, 06. Dezember 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 04. November 2010 bis zum 05. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bleienbach öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Bleienbach, den 10. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Nyffenegger

Abfallreglement vom 6. Dezember 2010
 Teilrevision Gemeindeversammlung 2. Dezember 2013

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Kompostierung, Art. 8³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>	<p>Kompostierung, Art. 8³ Die Gemeinde kann kompostierbare Abfälle durch ein ortsnahes Abfuhrunternehmen vertraglich regeln und entsorgen lassen (z.B. Kompogas)</p>	<p>Die Abfuhr wird durch die Firma Ernst Gerber AG, Roggwil, durchgeführt. Das gesammelte Grüngut wird der Kompogas in Langenthal abgeliefert.</p>
<p>Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde, Art. 9⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.</p>	<p>Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde, Art. 9⁵ Kompostierbare Abfälle sind gemäss Vertrag mit dem jeweiligen Abfuhrunternehmen bereitzustellen.</p>	<p>Die Ernst Gerber AG schreibt Grüngutcontainer vor. Zum Container mit Jahresmarke sind ausnahmsweise (z.B. im Herbst, wenn viel Material anfällt) einzelne Gartensäcke, versehen mit einer Bündelmarke, max. 25 kg schwer, erlaubt.</p>
<p>b. Abfuhrtage, Bereitstellung, Art. 10⁴ ---</p>	<p>b. Abfuhrtage, Bereitstellung, Art. 10⁴ Kompostierbare Abfälle werden gemäss separatem Abfuhrplan eingesammelt.</p>	